

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer:
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 255.

Freitag, 2. November 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlagsnummer:
1099.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; geltraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erstattet, wenn der Betrag verfallt, durch Rüge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegeranten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Abholung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Dörmann & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dörmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Am Sonnabend, den 3. d. M. bleiben die im Königl. Amtsgerichtsgebäude,
2. Stockwerk befindlichen

**Abteilungen für Fleisch, Web- und Wirtwaren,
Molkereiprodukte, Kohlen, sowie die Meldestelle für Hilfsdienstpflichtige
wegen Umzugs geschlossen.**

Vom Montag, den 5. November an befinden sich diese Abteilungen
im Grundstück Hermannstraße Nr. 22, Ecke Bahnhofsstraße.
Großenhain, am 2. November 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Zeit zur freiwilligen Ablieferung der beschlagnahmten
Einrichtungsgegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen
bis auf weiteres

ist verlängert worden. Die Abgabe dieser Gegenstände kann an die in der Bekanntmachung vom 2. Juli 1917 — Großenhainer Tageblatt Nr. 155, Riesauer Tageblatt Nr. 155, Radeburger Anzeiger Nr. 78 — aufgeführten Sammelstellen zu den daselbst angegebenen Wochentagen und Stunden (in Radeburg Montags 8—12 Uhr — Bahnhofrestaurant der Frau Fischer —, in Großenhain Mittwochs 8—12 Uhr — Firma J. S. Boermann, Poststraße 28 —, in Riesa Freitags 8—12 Uhr — am Bahnspeicher der Firma Johann Karl Henn am Bahnhof, gegenüber der Gütere Expedition —) erfolgen. Der Aufschlag von 1 Mark für das Risiko wird bis auf weiteres gezahlt.
Großenhain, am 1. November 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Verkehr mit Butter und Quark betr.

Die unmittelbare Abgabe von Butter und Quark seitens der Erzeuger an Verbraucher wird ausnahmslos (auch im Marktverkehr) verboten.

Sämtliche den zulässigen Verbrauch der Selbstverlänger übersteigende Mengen an Butter und Quark sind von den Erzeugern jeder Gemeinde und des benachbarten selbstständigen Gutsbezirks sofort an die für die Gemeinde errichtete und unter Aufsicht des Gemeindevorstandes stehende örtliche Sammel- und Verkaufsstelle abzuführen.

Diese letztere Stelle, die durch die Gemeinde den Verbrauchern bekannt zu geben ist, hat von dieser Butter und dem Quark zunächst den auf die Gemeinde entfallenden Bedarf der Versorgungsberechtigten auf Grund von anzulegenden Kundenlisten nach vorerwähntem Muster sicherzustellen. Ein Verkauf von Butter oder Quark darf erst von Montag jeder Woche ab für die laufende Woche Abgabe des jeweils gültigen Abschrittes der betr. Karte des Kommunalverbandes Großenhain beginnen.

Sobald der Bedarf gedeckt ist, hat die örtliche Sammelstelle den verbleibenden Rest an eine der Hauptstellen (zu vergl. Punkt 8 dieser Bekanntmachung) abzuliefern. Die örtlichen Sammelstellen sind dabei an die einmal von ihnen gewählte Hauptstelle gebunden; sie dürfen bei der Ablieferung eine Vererbung der Hauptstelle nicht mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft vornehmen. Im übrigen bleibt die Entscheidung wegen Errichtung von Nebenverkaufsstellen und der Regelung der Abgabe von der Hauptstelle etwa zu gewährenden Entscheidungen der einzelnen Gemeinde überlassen; der Königl. Amtshauptmannschaft ist hiervon vorher Mitteilung zu geben.

Den örtlichen Sammelstellen und Hauptstellen werden ihre Aufgaben noch durch besondere Verfügung bekannt gegeben.

Jeder Versorgungsberechtigte hat sich unter Vorlegung seiner Butter- und Quarkkarte bei der örtlichen Sammelstelle seines Bezirkes bez. bei der Hauptstelle in die Kundenliste aufnehmen zu lassen.

Bei der Anmeldung der Kundenliste ist die betreffende Karte links oben mit dem Stempel der Sammelstelle zu versehen. Ist ein solcher nicht zu beschaffen, so genügt der Firmenstempel oder die handschriftliche Vollziehung des Sammelstellenleiters, tünlichst unter Beibringung des Gemeindestempels.

Den vom Kommunalverband bestellten Revisionsbeamten, sowie den Beauftragten des Stadtrats bez. Gemeindevorständen ist von den Leitern der Gemeinde-Sammel- und Verkaufsstellen jederzeit Auskunft zu geben und der Zutritt zu den Räumen zu gestatten.

Für den Auf- und Verkauf von Butter werden folgende Höchstpreise festgesetzt:
2,80 M. für das Pfund bei Ablieferung an die Gemeinde-Sammel- und Verkaufsstelle durch den Erzeuger,
2,72 M. für das Pfund bei Abgabe der Butter durch die örtliche Sammelstelle an die Hauptstelle,
2,84 M. für das Pfund bei Abgabe der Butter durch die Hauptstelle oder örtliche Sammelstelle an die Verbraucher.

Für den Auf- und Verkauf von Quark gelten folgende Höchstpreise:

180 000 Gefangene!

Von einem militärischen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

Der achtstägige Feldzug von den Alpen zum Tagliamento gehört zu den glänzendsten Unternehmungen nicht nur dieses an großen Ereignissen überreichen Krieges, sondern zu den schönsten und erfolgreichsten Taten der Weltgeschichte überhaupt. Der Sieg ist nunmehr so gewaltig geworden, daß auch der Siegerband ihn seinen Helden nicht mehr wird verheimlichen noch verkleinern können. Das Telegramm nicht mitteilen, und Zeitungen nicht drucken dürfen, das gilt in solchen dramatischen Zeiten windbeständig von Mund zu Mund — und fliegt dabei nur groteskere Formen anzunehmen. Wir werden die Folgen abwarten können, die daraus für Volk und Regierung, für ihre Kriegs- oder Friedensstimmung entstehen — die militärischen Folgen liegen klar vor unseren Augen. Wenn die Gegner noch vor zwei Tagen vielleicht geglaubt haben, daß sie dem Unheil Halt gebieten könnten, sie werden sich sehr schwerlich noch in solchen Träumen wegen können. Die dritte italienische Armee ist nunmehr ebenso geschlagen, wie die zweite Armee, und jetzt ist sie vielleicht hienieden ankommen, weil ganze geschlossene

Truppenteile im freien Felde die Waffen gestreckt haben — ein Ereignis, das seit der Majorenkatastrophe wohl zum ersten Male wieder in diesem Umfange stattgefunden hat.

Die genial angelegte Operation und ihre entschlossene Durchführung durch Truppen unergleichen Selbsterwillens allein brauchte noch nicht notwendig zu solchem gewaltigen Ergebnis zu führen. Der Fehler der 3. italienischen Armee, sich zu lange durch die kräftigen Angriffe der Truppen des Generaloberst von Boroevic östlich Görz und auf dem Karst festhalten zu lassen und zu spät den Rückzug anzutreten — menschlich sehr erklärlich — kam hinzu. Die Hauptfrage aber ist doch erst die geradezu vorbildliche Verfolgung durch die 14. Armee des Generals von Below. Nachdem sie die 2. italienische Armee für die nächste Zeit erledigt hatte, überließ sie sie auf ihrem eiligen Rückzuge über den Tagliamento unserer Bundesgenossen von Norden und Osten, die sie heftig bedrängten. Sie selbst aber wandte sich mit dem Hauptteil in rascherem Takt über Gorbis und Ubine den Rückzugskursen der 3. Armee zu, ohne sich durch die zahlreichen Sperrwerke der Italiener beirren oder aufhalten zu lassen. Sie ging stark auf die Straße Palmanova-Cobrovo und auf die Brückköpfe des unteren Tagliamento in südlicher und südwestlicher Richtung zu. Schon am 30. Oktober konnte ein aufmerksamer Beobachter diese Richtung ihres Verfolgungsmarsches erkennen und daran große Hoffnungen knüpfen.

Es gelang dem feindlichen Feldherrn nicht, die ungeordnet stehenden Massen seines Heeres rechtzeitig über den Tagliamento in Sicherheit zu bringen. Seine Nachhut wurde in raschem Ansturm gezwungen, die Brückköpfe bei Dianano und Cobrovo gekannt, und so vollzog sich am 31. Oktober das Schicksal der feindlichen Truppen, die noch am Ostufer des Flusses zurückgeblieben waren. Von Boroevic noch heftig gekochten, mußten sie auf freiem Felde die Waffen strecken.

Damit aber sinken alle Berechnungen unserer Gegner glatt zu Boden; die Bestände haben Gabor und schwere Niederlage nicht abzuwenden vermocht und doch ihre eigenen verzweifelten Anstürme gegen unsere standhafte und fruchtbarste Front zu keinem Erfolge auszugestalten vermocht. Sollten sie nicht noch immer unentschieden zwischen zwei Heubündeln stehen?

In jedem Falle dürfen wir annehmen, daß unser glänzender Feldzug in der venetianischen Ebene noch nicht zu einem Abschluß gelangt ist. Die Nachwirkungen unseres ungeheuerlichen Sieges werden seine Folgen noch vergrößern.

- 50 M. für das Pfund Quark bei Ablieferung an die Gemeinde-Sammelstelle und Verkaufsstelle durch den Erzeuger.
- 56 M. für das Pfund Quark bei Ablieferung durch die Gemeinde-Sammelstelle an die Hauptstelle.
- 64 M. für das Pfund bei Abgabe des Quarks durch die Haupt- oder Gemeinde-Sammelstelle an die Verbraucher.

Hauptstellen für Butter und Quark befinden sich in:
a) Riesa, Molkereigenossenschaft,
b) Radeburg, Molkereibesitzerin v. Schmidt,
c) Frauenbain, Molkereibesitzer Gumbold,
d) Wälschnitz, Molkereibesitzer Böge,
e) Ober-Mittel-Ebersbach, Molkereibesitzer Wende,
f) Großenhain für Butter bei Frau Wille, Schloßstr., für Quark bei der Dampfmolkerei Böge.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. November 1917 in Kraft.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 35 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Großenhain, am 1. November 1917.

Der Kommunalverband.

Abgabe von Suppen.

Die Restbestände der als Fleischersatz ausgegebenen Suppen — zu vergleichender Bekanntmachung vom 22. Oktober 1917 Nr. 113 b V — können von jetzt ab frei verkauft werden.

Die in Frage kommenden Verkaufsstellen haben am 12. laufenden Monats anzuzeigen, ob und welche Bestände etwa noch vorhanden sind.
Großenhain, am 2. November 1917.

Der Kommunalverband.

Fleischversorgung.

Für die Zeit vom 28. Oktober ab werden bis auf weiteres wöchentlich für die Person 200 gr Fleisch, Quark und dergleichen, für kranke Elterngäste 100 gr und für Kinder bis zu 6 Jahren 125 gr sichergestellt und können, soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden.

Die einzelnen Fleischmarkenabschnitte der Militärurlauberlebensmittelliste sind auch weiterhin mit 25 gr zu beliefern.
Großenhain, am 26. Oktober 1917.

201 o V.

Der Kommunalverband.

Butter betr.

Auf die Zeit vom 3. November 1917 ab darf bis auf weiteres auf die jeweils gültigen Wochenabschnitte der Speisekarte nur 1/4 Stück Butter abgegeben werden.

Die Milchviehhalter dürfen nur die Hälfte der ihnen zustehenden Menge, sonach nur 62 1/2 gr für den Kopf verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden nach § 16 der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 bestraft.
Großenhain, am 1. November 1917.

84 o IV.

Der Kommunalverband.

Kohlenabgabe.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. Oktober geben wir bekannt, daß ab Monat November durch die hiesigen Kohlenhandlungen nunmehr auch die gelben, roten und blauen Kohlenabgaben geliefert werden dürfen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 2. November 1917.

Ohm.

Die Insterkarten für Kinder unter 1 Jahre werden Sonnabend, den 3. November 1917, vormittags 8—12 Uhr, im Rathaus, Zimmer Nr. 17, ausgegeben.

Die Vorausweisarten und Nachweise über das Alter der Kinder sind dabei vorzulegen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 1. November 1917.

Brennspiritus-Bezugsmarken

werden Montag und Dienstag, den 5. und 6. November in unserer Polizeiwache ausgegeben. Es können nur die Inhaber der Ausweise Nr. 651—1073 und Nr. 1—250 eine Bezugsmarkte erhalten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. November 1917.

Fnd.

Freibau Riesa.

Morgen Sonnabend, den 3. November von vormittags 8 Uhr ab gelangt auf der Freibank des k. k. Schlachthofes Rindfleisch zum Preise von M. 1,25 für das Pfund gegen Fleischmarken an die Inhaber der welchen Freibankmarken von 2051 bis 2725 zum Verkauf.

Riesa, den 2. November 1917.

Die Direktion des k. k. Schlachthofes.